

## Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)  
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die zwanzigste Anpassung der Leistungen nach  
dem Bundesversorgungsgesetz  
(KOV-Anpassungsgesetz 1991 — KOVAnpG 1991)  
— Drucksachen 12/335, 12/452 —

Bericht der Abgeordneten Karl Diller, Hans-Gerd Strube und  
Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz für die Versorgungsberechtigten in den Bundesländern, in denen das Bundesversorgungsgesetz bereits vor dem 1. Januar 1991 galt, entsprechend der Steigerung der verfügbaren Renten aus der Arbeiterrentenversicherung um 5,08 v. H. anzuheben. Ferner sieht der Gesetzentwurf eine Angleichung an die im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung künftig geltende Regelung über die Rücküberweisung überzahlter Rentenleistungen für die Zeit nach dem Tod des Berechtigten vor.

Die vom federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgelegte Beschlußempfehlung berücksichtigt nach Vorlage neuer statistischer Daten über die Entwicklung des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts aller Versicherten im Jahre 1989 einen Anpassungssatz von 5,04 v. H. Die Beschlußempfehlung sieht darüber hinaus Klarstellungen sowie eine Reihe von Ergänzungen zum KOV-Strukturgesetz 1990 und zu den die Kriegsopferversorgung und -fürsorge betreffenden Regelungen des Einigungsvertrages vor, deren finanzielle Auswirkungen im wesentlichen dort bereits berücksichtigt sind.

Der Gesetzentwurf verursacht auf der Grundlage der Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung im laufenden Haus-

haltsjahr jährliche Mehrausgaben des Bundes in folgender Höhe:

— in Mio. DM —

| Anpassung der Versorgungsbezüge                                                      |       |
|--------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| — Grundrenten                                                                        | 172,1 |
| — Schwerstbeschädigtenzulagen                                                        | 1,4   |
| — Ausgleichs- und Elternrenten                                                       | 35,6  |
| — Ehegattenzuschlag                                                                  | 1,5   |
| — Pflegezulagen                                                                      | 3,7   |
| — Berufsschadens- und Schadensausgleich                                              | −9,7  |
| — Heiratsabfindungen                                                                 | 0,2   |
| — Leistungen für Blinde                                                              | 0,2   |
| — Pauschbeträge als Ersatz für<br>Kleider- und Wäscheverschleiß                      | 1,9   |
| — Kriegsopferfürsorge                                                                | 5,5   |
| — Aufwand nach Gesetzen, die das Bundes-<br>versorgungsgesetz für anwendbar erklären | 3,8   |
| Zusammen                                                                             | 216,2 |

In den Folgejahren ist mit jährlichen Mehrausgaben des Bundes in folgender Höhe zu rechnen:

| 1992           | 1993 | 1994 |
|----------------|------|------|
| — in Mio. DM — |      |      |
| 412,9          | 394  | 375  |

Die Mehrausgaben sind im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 1991 in den Kapiteln 11 10 und 11 11 sowie in der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes bis 1994 enthalten.

Die Haushalte der Bundesländer werden durch die Anpassung der Kriegsofopferfürsorge mit Mehrausgaben von

| 1991 | 1992           | 1993 | 1994 |
|------|----------------|------|------|
|      | — in Mio. DM — |      |      |
| 1,4  | 2,7            | 2,6  | 2,5  |

belastet. Ferner ergeben sich geringfügige Mehraufwendungen der Länder bei den Ansprüchen nach dem Bundes-Seuchengesetz und dem Gesetz über die Entschädigung von Opfern von Gewalttaten, weil diese Gesetze Leistungen in Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen.

Durch die Verknüpfung mit der Höhe der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz ergeben sich darüber hinaus in weiteren Bereichen mittelbare Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden, die wegen des Fehlens statistischer Unterlagen nicht beziffert werden können.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgelegten Beschlussempfehlung.

Bonn, den 24. April 1991

#### **Der Haushaltsausschuß**

**Rudi Walther**  
Vorsitzender

**Karl Diller**  
Berichterstatter

**Hans-Gerd Strube**

**Dr. Weng (Gerlingen)**